



Benutzungsordnung für die Büchereien der Gemeinde Ahnatal

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ahnatal unterhält Büchereien als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der allgemeinen Information und politischen Bildung, der Aus- und Fortbildung und den Freizeitinteressen der Bevölkerung.

Alle Einwohner und Einwohnerinnen haben einen Anspruch auf Nutzung dieser Einrichtungen.

Die Benutzung der Büchereien ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach dieser Benutzungsordnung erhoben.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebüchereien werden durch Aushang bekannt gemacht.

3. Anmeldung

Die Benutzung der Büchereien bedarf der schriftlichen Anmeldung. Mit seiner/ihrer Unterschrift verpflichtet sich der Benutzer/die Benutzerin, die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten.

Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder Reisepasses mit amtlicher Meldebescheinigung an.

Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) ist eine Haftungserklärung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich der Büchereileitung mitzuteilen.

Für jeden Benutzer/jede Benutzerin wird eine Lesekarte ausgestellt, die in der Bücherei verbleibt.

3a. Entgelte und Gebühren

Für die Entleihung von Medien wird ein Jahresentgelt (12 Monate ab Einzahlungsdatum) erhoben.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	= 3,00 €
Erwachsene	= 5,00 €
Familien	= 8,00 €

Der Benutzer/Die Benutzerin erhält bei Entrichtung der Jahresgebühr einen Ausweis, der für ein Jahr gültig ist, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebüchereien bleibt.

Ausstellung eines Ersatzausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

Zahlungsweise

Alle fälligen Entgelte und Gebühren sind bar in den Gemeindebüchereien zu bezahlen.

4. Ausleihe / Leihfrist

Die Leihfrist für ausgeliehene Bücher bzw. Medien beträgt in der Regel 3 Wochen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Sie kann aber auch verkürzt werden, wenn bereits mehrfach Bestellungen vorliegen.

Die Gemeindebüchereien sind berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien pro Benutzer/Benutzerin zu begrenzen und in begründeten Ausnahmefällen die Leihfrist zu verkürzen oder zu verlängern.

5. Verspätete Rückgabe / Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,00 € je Medieneinheit und Woche zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

6. Behandlung von Medien / Haftung

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/ von der Benutzerin auf etwaige Mängel hin zu prüfen.

Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig. Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

7. Schadenersatz

Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Können Medien nicht wiederbeschafft werden, ist der ursprüngliche Beschaffungswert zu ersetzen.

8. Verhalten in der Bücherei / Hausrecht

Jeder Benutzer/Jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer/Benutzerinnen nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken in der Bücherei sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuchs bei dem Büchereileiter/der Büchereileiterin zu deponieren.

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer(innen) übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt der jeweilige Leiter bzw. die Leiterin der Bücherei wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

9. Krankheit

Benutzer/Benutzerinnen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Erkrankung leiden oder in deren unmittelbaren Umgebung eine solche Krankheit auftritt, dürfen die Büchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

10. Ausschluß von der Benutzung

Benutzer/Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20. März 2003 außer Kraft.

Ahnatal, den 17. September 2004
Der Gemeindevorstand
gez:
Regina Heldmann
Bürgermeisterin